

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 330/2009
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	29.09.2009	Entscheidung

<p>Tagesordnungspunkt</p> <p>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die beigelegte Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.</p>

Sachdarstellung / Begründung:

1. Sachverhalt

In seiner Sitzung am 30.06.2009 fasste der Rat unter dem Tagesordnungspunkt 13 „Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach - Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6.-10. Lebensjahr“ unter Ziffer 3 folgenden einstimmigen Beschluss: „§ 2 (12) der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006, der lautet: ‚Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.‘ wird mit Wirkung ab 01.08.2009 gestrichen.“

Zur Änderung der Satzung war formal eine Nachtragssatzung erforderlich, die wirksam und rechtzeitig nur noch im Wege der Dringlichkeit beschlossen werden konnte.

2. Begründung der äußersten Dringlichkeit

Die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ sollte mit Wirkung zum 01.08.2009 geändert werden. Sowohl der Rat als auch der Hauptausschuss konnten nicht mehr rechtzeitig zur Beschlussfassung einberufen werden. Ohne einen rechtzeitigen Beschluss wären jedoch erhebliche Nachteile für die Stadt Bergisch Gladbach (Ausfall von Elternbeiträgen, die für den Besuch der Offenen Ganztagschulen zu zahlen sind) entstanden. Daher musste eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied herbeigeführt werden.

Es wird empfohlen, die in der beigelegten Anlage abgedruckte Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen.

Dringlichkeitsentscheidung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NW. S. 462) ergeht folgende erste Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08.06.2006:

§ 1

§ 2 Absatz 12 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006, der lautet: „Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.“ wird mit Wirkung ab 01.08.2009 gestrichen.

Bergisch Gladbach, den 29.07.2009



Klaus Orth
Bürgermeister



Mitglied des Rates